

RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §54;

GewO 1994 §356;

Rechtssatz

Auch bei der Augenscheinsverhandlung iSd§ 356 GewO 1994 handelt es sich wie bei einem Lokalaugenschein gem§ 54 AVG um eine Besichtigung der Örtlichkeit durch die Beh zur Aufklärung der Sache auf Antrag oder von Amts wegen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040166.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at